

VB. 21 Juli 1935 S. 5.

Künste.

Anm. Bekanntmachung d. Reichskammer d. bild.
siebente Ordnung, betreffend d. Honorar d. Berufs- u. die
Berufsgenossen der Kunstgewerbe vom 15. 7. 35.
Geschätzte Herstellungssumme: 10 000 000.- Dr.
oder 250 000.- RM

Gesamtgebühr 6% der Herstellungssumme

= 600 000.- "

(vgl. dazu § 4)

oder 15 000.- RM

Gebühr für den Vorentwurf

10% des Honorars ^{Gesamtgebühr}

= 60 000.- "

(vgl. dazu § 15, Teilleistungen)

oder 15 000.- RM

Gebühr für den Entwurf

15% des Honorars ^{Gesamtgebühr}

= 90 000.- Dr.

(vgl. dazu § 15.)

oder 2 250.- RM

§ 12 : " Werden für dasselbe Werk

Der früheren Vorentwürfe und Entwürfe sind als voll
abgegolten zu betrachten. Es wird deshalb für den
Zuschussprüfung bestimmten Entwurf letzten Vorentwurf
die Hälfte des Honorars ^{Gebühr} in Rechnung gestellt :

Vorentwurf	5% des Gesamtgebührens	=	30 000.- Dr.
Entwurf	7,5% " "	=	45 000.- "
			75 000.- Dr.